

Leistungsvereinbarung

**zwischen der Politischen Gemeinde Hinwil
und der Stiftung Wohnen im Alter Hinwil**

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck der Leistungsvereinbarung.....	3
2. Grundlagen	3
2.1. <i>Gesetze und Verordnungen</i>	<i>3</i>
2.2. <i>Weitere Verbindlichkeiten</i>	<i>3</i>
3. Leitbild	3
4. Generelle Aufgaben und Leistungen	3
5. Zielsetzungen	4
5.1. <i>Qualität.....</i>	<i>4</i>
5.2. <i>Wirtschaftlichkeit.....</i>	<i>4</i>
6. Leistungen der Stiftung	4
6.1. <i>Wohnen</i>	<i>4</i>
6.2. <i>Pflege</i>	<i>4</i>
6.3. <i>Weitere direkte Bewohner-Dienstleistungen</i>	<i>4</i>
6.4. <i>Infrastrukturleistung</i>	<i>5</i>
6.5. <i>Ausbildungsleistung.....</i>	<i>5</i>
7. Finanzen.....	5
7.1. <i>Grundsatz</i>	<i>5</i>
7.2. <i>Gemeindebeiträge an die einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner</i>	<i>5</i>
7.3. <i>Erfolgsrechnung, Bilanz und Revisionsbericht</i>	<i>5</i>
7.4. <i>Verwendung des Stiftungsvermögens und von Zuwendungen.....</i>	<i>5</i>
7.5. <i>Veräußerung von Liegenschaften.....</i>	<i>5</i>
8. Generelles Mitspracherecht der Politischen Gemeinde	5
9. Aufnahmepriorität	5
10. Entwicklung von Altersprojekten	6
11. Dauer und Kündigung, bzw. Änderung der Vereinbarung.....	6
12. Inkrafttreten	6

Die Stiftung Wohnen im Alter Hinwil besteht seit 2008 und bietet gemäss Stiftungsurkunde Wohnraum sowie die bedarfsgerechte Pflege und Betreuung für Erwachsene, in der Regel betagte Personen. Das Angebot beträgt zurzeit 120 Betten.

1. Zweck der Leistungsvereinbarung

Die Politische Gemeinde beauftragt die Stiftung Wohnen im Alter Hinwil (nachfolgend Stiftung genannt) mit der stationären Alterspflege in ihrem Einzugsgebiet.

Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehung der Vertragsparteien in Bezug auf das Angebot des Alters- und Pflegeheims Hinwil, definiert die Ziele und Leistungen des Heims und regelt die finanziellen Beiträge der Politischen Gemeinde.

2. Grundlagen

2.1. Gesetze und Verordnungen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie zugehörige Verordnungen
- Pflegegesetz vom 27. September 2010 und zugehörige Verordnungen
- Kantonales Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter und zugehörige Verordnungen
- Kantonale Verordnung über die Pflegeheimliste
- Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
- Kantonales Gesetz über die Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Sozialhilfegesetz Kanton Zürich
- Gemeindeordnung Politische Gemeinde Hinwil

2.2. Weitere Verbindlichkeiten

- Vertrag betreffend Leistungen und Tarifen bei Aufenthalt im Pflegeheim im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung
- Konzept Pflegeversorgung der Politischen Gemeinde Hinwil

3. Leitbild

Die Stiftung legt die Grundsätze, nach welchen sie ihre Leistungen erbringen will, in einem Leitbild und Betriebskonzept dar.

Personalpolitik und Personalrekrutierung sind Sache der Stiftung. Gemäss Organisationsreglement ist der Stiftungsrat für die Anstellungsbedingungen zuständig.

4. Generelle Aufgaben und Leistungen

Die Stiftung stellt die mit der Leistungsvereinbarung postulierte Pflege- und Betreuungsleistung selbständig und unabhängig und in der Regel mit unternehmenseigenen Ressourcen sicher. Sie stellt das Wohlbefinden der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner in den Vordergrund. Sie nimmt auch demente und palliativ pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner auf und bietet ihnen eine zweckmässige Betreuung. Die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner haben freie Arztwahl.

Die Stiftung ist die prioritäre Leistungserbringerin bezüglich der Akut- und Übergangspflege.

5. Zielsetzungen

5.1. Qualität

- Die Stiftung stellt eine hohe Qualität bei den erbrachten Leistungen sicher und überprüft diese regelmässig.

5.2. Wirtschaftlichkeit

- Das Heim wird nach unternehmerischen Grundsätzen geführt. Es stellt eine hohe Eigenwirtschaftlichkeit mit möglichst tiefen Pensions- und Pflorgetarifen sicher. Die Tarife müssen kostendeckend sein sowie Amortisation, Abschreibungen und Rückstellungen sicherstellen. Die Pflegebedarfsplanung und Abrechnung der Pflegedienstleistungen erfolgen nach dem von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich anerkannten BESA-System.

6. Leistungen der Stiftung

Die Stiftung stellt folgende Angebote bereit:

6.1. Wohnen

- Wohnraum für die Bewohnerinnen und Bewohner (Einzel- oder Doppelzimmer) mit Sanitärzelle, Pflegebett, Nachttisch Telefon- und Fernsehanschluss.
- Alterswohnungen mit Dienstleistungsangeboten des Heims

6.2. Pflege

- Qualität und Angebot richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und Verbindlichkeiten gemäss Ziffer 2 dieser Leistungsvereinbarung sowie dem Leitbild und den Betriebskonzepten.
- Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten wird auch die individuelle Sterbebegleitung gewährt.
- Die aktive Sterbehilfe ist dem Heim untersagt. Sterbehilfeeinrichtungen wird die Tätigkeit – ohne Mithilfe von Mitarbeitenden der Stiftung – gewährt.

6.3. Weitere direkte Bewohner-Dienstleistungen

- Gesunde und schmackhafte wahlweise Mahlzeiten inkl. Diät und Schonkost im Speisesaal oder im Restaurant, sowie auf den Abteilungen.
- Hauswirtschaftliche Leistungen wie tägliche Zimmerreinigung und Wäschebesorgung.
- Aktivierende Alltagsgestaltung
- Wöchentliche Aktivitäten und Kontaktpflege
- Feiern und Feste im Jahreskreis
- Beratung in finanziellen und sozialen Fragen

6.4. Infrastrukturleistung

- Die Stiftung stellt die notwendige bauliche, organisatorische, administrative, hauswirtschaftliche und technische Infrastruktur zur Verfügung.

6.5. Ausbildungsleistung

- Die Stiftung bildet Lernende in Gesundheits- und anderen Berufen aus und bietet Praktikumsplätze an.
- Die Stiftung bietet für Mitarbeitende fallweise interne und externe Weiterbildung an.

7. Finanzen

7.1. Grundsatz

- Das Heim stellt den Bewohnerinnen und Bewohnern Rechnung für die erbrachten Leistungen, aufgeteilt nach Hotellerie, Pflege, Betreuung und besonderen Leistungen.

7.2. Gemeindebeiträge an die einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner

- Die Politische Gemeinde übernimmt die gesetzlichen Beiträge an die Pflegekosten. Die Stiftung stellt der Politischen Gemeinde monatlich Rechnung.

7.3. Erfolgsrechnung, Bilanz und Revisionsbericht

- Die Stiftung informiert jeweils bis 30. Juni über das vergangene Geschäftsjahr mittels Jahres- und Revisionsbericht.

7.4. Verwendung des Stiftungsvermögens und von Zuwendungen

- Die Verwendung des Stiftungsvermögens und von Zuwendungen liegt ausschliesslich im Kompetenzbereich des Stiftungsrates.

7.5. Veräusserung von Liegenschaften

- Bei der Veräusserung von Liegenschaften sind die Bestimmungen gemäss Artikel 4 der Stiftungsurkunde „Stiftung Wohnen im Alter Hinwil“ einzuhalten.

8. Generelles Mitspracherecht der Politischen Gemeinde

Das generelle Mitspracherecht der Politischen Gemeinde in der Stiftung ist durch den permanenten Einsitz eines Mitglieds des Gemeinderates mit Stimmrecht im Stiftungsrat gewährleistet.

9. Aufnahmepriorität

Bei der Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern berücksichtigt die Stiftung in erster Linie Einwohnerinnen und Einwohner von Hinwil.

Die Stiftung ist eingebunden in ein Netzwerk von ambulanten und stationären Leistungserbringern, um für die Bewohnerinnen und Bewohner die bestmögliche Leistung erbringen zu können.

10. Entwicklung von Altersprojekten

Die Entwicklung von Altersprojekten ist Sache der Politischen Gemeinde Hinwil.
Allfällige Projekte in der stationären Pflege werden mit der Stiftung besprochen und koordiniert.

11. Dauer und Kündigung, bzw. Änderung der Vereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann, unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, auf Jahresende schriftlich gekündigt werden. Änderungen erfolgen schriftlich und im gegenseitigen Einvernehmen.

12. Inkrafttreten

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Für die Politische Gemeinde Hinwil



Germano Tezzele
Gemeindepräsident



Daniel Nehmer
Gemeindeschreiber

Für die Stiftung Wohnen im Alter Hinwil



Hans Koch
Präsident



Douglas Smith
Geschäftsleiter/Heimleiter